Ordo

Capituli Generalis Celebrandi

2018

Index

Erster Teil I: Allgemeine Normen 3
Kapitel I: Die Ankündigung des Generalkapitels 3
Kapitel II: Die Delegierten und Vertreter 4
Kapitel III: Das aktive und passive Stimmrecht 4
Kapitel IV: Die verschiedenen Ämter und Aufgaben im Kapitel 5
Kapitel V: Die Gruppen 9
Kapitel VI: Die Kapitelskommissionen 9
Kapitel VII: Die Abstimmungen 11
Kapitel VIII: Die Sprachen auf dem Kapitel 13
Zweiter Teil: Einzelnormen für das Vorgehen 14
Kapitel I: Die Vorbereitung des Kapitels 14
Kapitel II: Der Beginn des Kapitels 15
Kapitel III: Verfahrensweisen bei den Wahlen 17
Kapitel IV: Die Verfahrensweise bei der Behandlung der Sachgeschäfte 19
V. Kapitel: Der Abschluss des Kapitels 24

ORDNUNG FÜR DIE FEIER DES GENERALKAPITELS

ORDO CAPITULI GENERALIS CELEBRANDI

ERSTER TEIL I: ALLGEMEINE NORMEN

Kapitel I: Die Ankündigung des Generalkapitels

Ordentliches und ausserordentliches Generalkapitel

Art. 1: Es gibt ordentliche und ausserordentliche Generalkapitel.

§ 1: Das ordentliche Generalkapitel, auf dem unter anderem die Wahlen für die Generalämter des Ordens durchgeführt werden müssen, wird alle sechs Jahre um die Zeit des Pfingstfestes einberufen, ausser der Generalminister erachte mit Zustimmung des Rats eine andere Zeit des Jahres für passend (Konst. Nr. 116,2).

§ 2: Das ausserordentliche Generalkapitel wird vom Generalminister mit Zustimmung des Rats einberufen, sooft bei besonderen Erfordernissen wichtige Fragen behandelt werden sollen, die sich auf das Leben und die Tätigkeit des Ordens beziehen (Konst. Nr. 1 16,3).

Einberufung des Kapitels

Art. 2: Die Einberufung des Kapitels nach Art. 47 und 49 soll rechtmässig geschehen durch ein vom Generalminister unterschriebenes Rundschreiben.

Verpflichtung zur Teilnahme am Kapitel

Art. 3: Alle Kapitularen, seien sie solche von Rechts wegen oder durch Wahl bestimmt, sind verpflichtet, am Generalkapitel teilzunehmen. Ist jemand wegen Krankheit oder aus einem anderen gerechten Grund daran gehindert, am Kapitel teilzunehmen, werde der Generalminister rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt. Ist der Grund der Verhinderung vom Generalminister anerkannt, kann der Vertreter zur gegebenen Zeit kommen.

Art. 4: Einem zur Teilnahme am Generalkapitel Verpflichteten ist es nicht erlaubt, das Kapitel zu verlassen, bevor das Kapitel rechtmässig beendet ist, es sei denn, der Präsident des Kapitels erteile nach Kenntnisnahme und Anerkennung des Grundes die Erlaubnis wegzugehen.

Art. 5: Wer an einer Plenarsitzung oder an einer Kommissionssitzung nicht teilnehmen kann, soll dem Präsidenten des Kapitels, resp. dem Präsidenten der Kommission, den Grund seiner Abwesenheit mitteilen.

Kapitel II: Die Delegierten und Vertreter

Delegierter und Vertreter

Art. 6: § 1: Jede Provinz, die wenigstens hundert Professbrüder hat, wählt einen Delegierten und dessen Vertreter (Konst. Nr. 117,1).

§ 2: Für je zweihundert Professbrüder über die Zahl von zweihundert hinaus wählt eine Provinz einen weiteren Delegierten und dessen Vertreter (OCG 8/9,1. 117,2).

§ 3: In den Kustodien werden für je hundert Professbrüder ein Delegierter und dessen Vertreter gewählt (Konst. 117,4).

§ 4: In den Kustodien, die für sich genommen keine hundert Professbrüder haben, sollen nach Anhörung der beteiligten Brüder vom Generalminister mit Zustimmung des Rats Wählergruppen mit wenigstens hundert Professbrüdern gebildet werden, die für je hundert Professbrüder einen Delegierten und dessen Vertreter wählen (Satz. Nr. 117,5 und 6).

Aktives und passives Stimmrecht

Art. 7: Bei der Wahl der Delegierten haben alle Brüder mit ewiger Profess aktive und passive Stimme (Konst. 115,6).

Unmöglichkeit am Kapitel teilzunehmen

Art. 8: § 1: Ist ein Provinzialminister aus einem wichtigen, dem Generalminister bekannten Grund, verhindert oder ist sein Amt frei, soll der Provinzvikar am Kapitel teilnehmen (Konst. 116,5). Ist auch der Provinzvikar verhindert, soll der in der Rangfolge nächste Rat am Kapitel teilnehmen. Wenn ein Kustos aus einem schweren Grund verhindert ist, soll der erste Rat der Kustodie teilnehmen.

§ 2: Ist ein Delegierter verhindert, soll an seiner Stelle der Vertreter am Kapitel teilnehmen; ist auch dieser verhindert, nehme jener Bruder am Kapitel teil, der bei der Delegierten- und Vertreterwahl unmittelbar hinter ihnen die grösste Stimmenzahl hatte.

§ 3: In einem wirklich ausserordentlichen Fall, in dem aus schweren Gründen ein Stimmberechtigter von Rechts wegen oder ein Delegierter oder ein Stellvertreter verhindert sind, am Kapitel teilzunehmen, kann auf Weisung des Generalministers und des Rates ein anderer verfügbarer Bruder derselben Provinz oder Kustodie berufen werden.

Kapitel III: Das aktive und passive Stimmrecht

Aktive Stimme

Art. 9: § 1: Auf dem ordentlichen und ausserordentlichen Generalkapitel haben aktive Stimme: der Generalminister, die Generalvikar, die Generalräte, der ehemalige Generalminister im unmittelbar vorausgehenden Sexennium, der letzte Generalminister nach Ablauf seines Mandats bis zum nächsten

Generalkapitel, die Provinzialminister, die Kustoden, der Generalsekretär, der Generalprokurator, die Vizeprovinzialminister und die Delegierten der Provinzen und andere Brüder ewiger Profess nach den von den Ordinationen der Generalkapitel festgelegten Normen (Konst. 124.4; Vgl. OCG 8/8).

§ 2: Jede Konferenz Höherer Oberen bestimme einen Laienbruder ewiger Profess als Delegaten am Kapitel. Dies geschehe nach den Modalitäten, die das Statut der jeweiligen Konferenz festgelegt hat.

Passive Stimme

Art. 10: Bezüglich der ***passiven Stimme*** gilt: Zum Amt des Generalministers können alle Brüder mit ewiger Profess gewählt werden, die wenigstens drei Professjahre seit Ablegung der ewigen Profess haben *(Vgl. Konst. 123,6)*.

Wiederwahl

Art. 11: § 1: Der aus dem Amt ausscheidende Generalminister kann:

a) unmittelbar nur für ein zweites Sexennium gewählt werden,, unbeschadet des Rechts auf Postulation (Konst. 125.2: 123.7)

b) bei der Wahl des Generalvikars und der Generaldefinitoren hat er nur aktive Stimme (Konst. 125,4).

§ 2: Der Generalvikar und die Generalräte können an sich immer wieder gewählt werden ohne irgendeine zeitliche Begrenzung. Bei jedem Kapitel können jedoch höchstens vier aus den im vorausgegangenen Kapitel Gewählten wiederum gewählt werden (Konst. 125,5).

Kapitel IV: Die verschiedenen Ämter und Aufgaben im Kapitel

Vorsitz

Art. 12: Den Vorsitz beim Kapitel hat der Generalminister. Ist er abwesend oder verhindert, so tritt an seine Stelle der in der Ordnung der Präzedenz Nächste nach dem Alter der einfachen Profess.

Rat der Präsidentschaft

Art. 13: § 1: Das Consilium Praesidentiae bilden:

a) der Präsident des Kapitels

b) die Beiräte aus den einzelnen, bereits gebildeten Gruppen.

§ 2: Ist die Zahl der Mitglieder des so gebildeten Consilium Praesidentiae eine gerade Zahl, wird noch ein Mitglied hinzugefügt aus jener Gruppe, die von allen die grösste ist, so dass eine ungerade Zahl zustande kommt.

§ 3: Das Consilium Praesidentiae hat darauf zu achten, dass der *Ordo Capituli* gewissenhaft eingehalten wird, und es hat Zweifel und Schwierigkeiten zu lösen. Es soll häufig

zusammenkommen zur Behandlung der laufenden Geschäfte, so dass die Arbeiten des Kapitels leichter erledigt werden können.

§ 4: Das Consilium Praesidentiae wähle aus seiner Mitte einen eigenen Vizepräsidenten.

Moderatoren

Art. 14: § 1: Drei Moderatoren, die sich gegenseitig abwechseln, leiten die Plenarsitzungen und sind verantwortlich für den korrekten Verlauf der Verhandlungen und für die Durchführung der Abstimmungen.

§ 2: Das Kapitel hat immer das Recht, Moderatoren zu ersetzen, wenn es ihm angemessen erscheint.

Sekretariat des Kapitels

Art. 15: § 1: Das Sekretariat des Kapitels besteht aus folgenden Mitgliedern: dem Sekretär des Kapitels, den Stimmenzählern, den Protokollführern, den Periti, den Schreibern, den Dolmetschern, den Übersetzern und den Beauftragten für die technischen Hilfsmittel.

§ 2: Alle Akten und Dokumente werden durch das Sekretariat des Kapitels gesammelt und verteilt.

Sekretär des Kapitels

Art. 16: § 1: Der Kapitelssekretär bietet dem Präsidenten des Kapitels, dem Consilium Praesidentiae und den Moderatoren seine Dienste an und ist der Leiter aller Offizialen des Kapitelssekretariats.

§ 2: Besonders steht dem Kapitelssekretär zu:

a) mit Zustimmung des Consilium Praesidentiae den Verlauf der Plenarsitzungen vorzubereiten, die Liste der Brüder anzufertigen, die in den Plenarsitzungen sprechen wollen, und rechtzeitig den Kapitularen die zu behandelnden Sachgeschäfte mitzuteilen.

b) die Texte, Relationen und die zu prüfenden Änderungsvorschläge zu vervielfältigen und sie an die Kapitulare und Periti zu verteilen sowie die Ergebnisse der Abstimmungen bekanntzugeben.

c) die von den Protokollführern angefertigten Protokolle über die Verhandlungen in den Plenarsitzungen zu unterschreiben, alle Akten und Dokumente des Kapitels zu sammeln, zu ordnen und aufzubewahren, damit sie später auf geeignete Weise veröffentlicht werden können.

Vizesekretäre

Art. 17: Die Vizesekretäre des Kapitels, mindestens zwei müssen es sein, unterstützen den Kapitelssekretär und vertreten ihn, wenn er abwesend oder verhindert ist.

Die Protokollführer

Art. 18: Die Protokollführer schreiben das Protokoll der Verhandlungen in den einzelnen Plenarsitzungen und beglaubigen sie für das Kapitelssekretariat.

Stimmenzähler

Art. 19: § 1: Die Stimmenzähler - es müssen mindestens drei aus der Mitte des Kapitels sein - haben die Aufgabe, die Stimmzettel an die einzelnen Kapitulare zu verteilen, sie wieder einzusammeln, die Auszählung durchzuführen und die Abstimmungslisten zu unterschreiben.

§ 2: Bei Wahlen und Abstimmungen, die schriftlich durchgeführt werden, kann das Kapitel zusätzliche Stimmenzähler ernennen, die ebenfalls aus der Mitte des Kapitels genommen werden. Die Akten werden aber nur von den drei erstgenannten Stimmenzählern unterschrieben.

Die Periti

Art. 20: § 1: Die Periti, die dem Kapitel angehören und ihm Dienste leisten, nehmen an den Plenarsitzungen teil, sprechen aber nur, wenn sie dazu aufgefordert werden. Auch bieten sie den Kommissionen ihre Hilfe an und unterstützen deren Mitglieder bei der Änderung und Neufassung von Texten.

§ 2: Der Generalminister kann, wenn er es für richtig erachtet, mit Zustimmung seines Rats unter den Fachleuten (Periti) des Kapitels auch einen Spezialisten für das Procedere beiziehen; dieser steht als Hilfe für das gute Funktionieren sowohl der Vorbereitungsphase wie auch des Kapitelsverlaufs zur Verfügung.

Die Schreiber

Art. 21: Die Schreiber erstellen die Dokumente, die Bekanntmachungen sowie andere Mitteilungen, die im Kapitel vorgelesen oder an die Brüder ausgeteilt werden sollen.

Übersetzer und Dolmetscher

Art. 22: § 1: Die Übersetzer und Dolmetscher übersetzen die Reden der Brüder und die mündlich oder schriftlich vorgebrachten Interventionen, ferner die Akten und Dokumente

§ 2: Ihre Auswahl erfolgt durch den Generalminister mit Zustimmung des Rats. Ihre Zahl sei ausreichend, damit die Arbeiten des Kapitels ohne Schwierigkeiten voranschreiten können.

Beauftragte für technisches Gerät

Art. 23: Die für die technischen und mechanischen Geräte Beauftragten sorgen für deren sachgerechten Gebrauch.

Beobachter

Art. 24: Wenn es das Kapitel für angebracht hält, können Beobachter eingeladen werden, auch solche, die nicht dem Orden angehören.

Büro für Information

Art. 25: Es werde eine Informationsstelle eingerichtet, die unter der Leitung des Kapitelssekretariats die Nachrichten fachgerecht redigiert und sie möglichst rasch den Provinzen und den Kustodien zur Verfügung, und auch den Tageszeitungen, soweit es angebracht erscheint.

Ernennung der Offiziale

Art. 26: § 1: Der Präsident des Kapitels ist von Amts wegen auch Präsident des Consilium Praesidentiae. Die anderen Mitglieder werden vom Kapitel gewählt. Jede Gruppe kann einen oder mehrere Kandidaten vorschlagen. Schlägt eine Gruppe nur einen Kandidaten vor, kann die Wahl durch Handerheben geschehen oder auf andere Weise. Schlägt eine Gruppe mehrere Kandidaten vor, geschieht die Wahl geheim: es genügt dabei die relative Mehrheit.

§ 2: Die Stimmenzähler, die aus der Mitte des Kapitels stammen müssen, werden vom Consilium Praesidentiae vorgeschlagen und vom Kapitel bestätigt.

§ 3: Die Moderatoren der Plenarsitzungen, der Sekretär und die Vizesekretäre des Kapitels müssen nicht unbedingt aus der Mitte des Kapitels sein.

§ 4: Die Moderatoren der Plenarsitzungen und der Sekretär des Kapitels werden nach vorheriger Konsultation und unbeschadet des Rechts der Kapitulare vom Generalminister mit Zustimmung des Definitoriums vorgeschlagen; sie werden von den Kapitularen gewählt.

§ 5: Die Vizesekretäre werden nach vorausgegangenen Konsultationen vom Generalminister mit Zustimmung des Rats benannt und vom Kapitel bestätigt.

§ 6: Die Periti, Dolmetscher, Protokollführer, Übersetzer, Schreiber und die anderen Offiziale werden vom Generalminister mit Zustimmung des Rats benannt. Ihre Bestätigung erfolge durch Handerheben oder auf andere Weise.

Liste der Personen

Art. 27: Zu Beginn des Kapitels soll jeder Kapitular ein Verzeichnis aller Kapitularen in Händen haben. Später soll dann unter Berücksichtigung von Art. 58 ein neues Verzeichnis erstellt werden, in dem der Name jedes einzelnen deutlich wird, in welcher Eigenschaft er am Kapitel teilnimmt und was sein Amt im Kapitel ist.

Ersatz von Personen

Art 28: Wenn von den Personen, die am Kapitel teilnehmen, aus irgendeinem Grund jemand ausfällt, tritt unter Wahrung aller rechtlichen Bestimmungen eine andere Person an seine Stelle.

Kapitel V: Die Gruppen

Errichtung der Gruppen

Art. 29: § 1 Zu Beginn des Generalkapitels sollen die Brüder Kapitulare unverzüglich zusammenkommen, um in freier Entscheidung fest umschriebene Gruppen derselben Nation, Sprache und Region oder nach anderen Kriterien zu bilden.

§ 2 Der Rat der Präsidentschaft vermeide ein allzu grosses Ungleichgewicht, teile allenfalls die grösseren Gruppen und fasse nach Gebühr die kleineren zusammen.

Art. 30: § 1: Aufgabe der Gruppen ist es vor allem, sich gemeinsam zu beraten bezüglich des Verlaufs der Verhandlungen auf dem Kapitel und rechtzeitig Vorschläge und gemeinsame Anregungen beim Consilium Praesidentiae einzureichen.

§ 2: Die Gruppen sollen unter sich zusammenarbeiten durch Austausch der Dokumente und durch Gespräche im Hinblick auf die Behandlung der Sachgeschäfte und die Vorbereitung der Wahlen. Es steht nichts im Weg, dass jemand, von Fall zu Fall, bei einer anderen Gruppe als der eigenen dabeisein kann.

Kandidaten

Art. 31: § 1: Zur Benennung der Kandidaten für die Wahlen können sich mehrere Gruppen zusammentun, um einen oder mehrere Kandidaten vorzuschlagen.

§ 2: Für die Wahl der Räte halte man sich zum besseren Dienst für den Orden verschiedene Kriterien vor Augen, vor allem die kulturelle Verschiedenheit der Gegenden und der Ortskirchen sowie die Zahl der Brüder und Ordensbezirke in den einzelnen Gegenden.

Arbeitsvorgehen

Art. 32: § 1: Jede Gruppe arbeitet nach der Methode, die ihr geeignet erscheint.

§ 2: Die Gruppen können zu ihren Versammlungen Periti des Kapitels einladen.

Kapitel VI: Die Kapitelskommissionen

Anzahl der Kommissionen

Art. 33: Es werden so viele Kapitelskommissionen bestellt, als sie vom Generalkapitel für notwendig oder angebracht erachtet werden. Wo Notwendigkeit oder Nutzen es erfordern, können nach Art. 36, § 3 gemischte Kommissionen gebildet werden.

Mitglieder der Kommissionen

Art. 34: § 1: Jede Kommission besteht normalerweise aus wenigstens neun Kapitularen und einigen Periti. Man berücksichtige dabei die besondere Erfahrung jedes Mitgliedes und wahre, soweit möglich, eine angemessene Vertretung der verschiedenen Regionen und Sprachen.

§ 2: Die einzelnen Kapitulare und Periti können gleichzeitig nur einer Kommission als Mitglied zugeteilt werden. Der Präsident jeder Kommission kann aber, wenn er es für angebracht hält, jeden Kapitular und Peritus um Rat fragen.

Wahl der Mitglieder

Art. 35: § 1: Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Kapitel jeweils von einer einzigen Liste und in einem einzigen Wahlgang mit relativer Mehrheit der Stimmen gewählt. Voraus geht eine Beratung und ein Vorschlag von Seiten der Gruppen. Die den einzelnen Kommissionen zugeteilten Periti werden vom Consilium Praesidentiae benannt, nachdem zuvor die Mitglieder der betreffenden Kommission gehört worden sind.

§ 2: Die Mitglieder des Consilium Praesidentiae, die Moderatoren und der Sekretär des Kapitels können nicht Kommissionsmitglieder sein.

§ 3: Die einzelnen Kommissionen wählen für sich aus der eigenen Mitte den Präsidenten, den Vizepräsident und den Sekretär.

Aufgabe der Kommissionen

Art. 36: § 1: Die Hauptaufgabe der Kommissionen besteht darin, Texte zu ändern und neu zu formulieren nach den Artikeln 77, 78, 80 und 83.

§ 2: Falls angebracht, kann sich eine Kommission zur Analyse, Auslegung und Diskussion der Vorlagen in Subkommissionen untergliedern.

§ 3: Wenn einzelne Änderungsvorschläge in die Zuständigkeit zweier oder mehrerer Kommissionen fallen, können sie einer gemischten Kommission übertragen werden. Diese Kommission kann mit Zustimmung des Consilium Praesidentiae aus schon benannten Mitgliedern anderer Kommissionen zusammengestellt werden.

§ 4: Ein Text, der von einer Subkommission erarbeitet oder geändert wurde, kann zur Abstimmung in der Aula nur vorgelegt werden, wenn er zuvor von der Kommission in einer Plenarsitzung angenommen worden ist.

Gebilligte Änderungen

Art. 37: Ist die Abstimmung über Textänderungen erfolgt, sorgt der Präsident der zuständigen Kommission dafür, dass die gebilligten Änderungen in den Text eingefügt werden. Der so geänderte neue Text werde dann ausgeteilt wie oben besprochen.

Ort und Zeit der Arbeit

Art. 38: § 1: Der Präsident jeder Kommission benachrichtige rechtzeitig die Mitglieder über Ort

und Zeit, an dem sie zusammenkommen sollen, um die Arbeit gemeinsam zu erledigen.

§ 2: Der Sekretär der Kommission hat die Aufgabe, Protokoll zu führen und über jede Sitzung der Kommission einen Bericht zu erstellen.

Kapitel VII: Die Abstimmungen

A. In den Sitzungen mit Wahlen

Nicht nach Ämter streben

Art. 39: Die Brüder sollen bei jeder Wahl in rechter Absicht, aufrichtig und nach dem kanonischen Recht vorgehen. Als wahrhaft Mindere sollen sie nach keinem Amt streben; wenn sie aber durch das Vertrauen der Brüder dazu berufen werden, sollen sie den Dienst eines Oberen oder eines Amts nicht hartnäckig zurückweisen (Konst. 115, 2 und 5).

Erforderliche Mehrheit

Art. 40: § 1: Die Wahlen auf dem Generalkapitel werden nach dem allgemeinen Recht sowie nach unserem Eigenrecht durchgeführt. Bei jedem Wahlgang gilt jener als gewählt, der die absolute Mehrheit der Stimmen aller Anwesenden erhalten hat (Can. 119,1). Was die Durchführung der Wahlen betrifft, werde darüber hinaus noch folgendes beachtet:

§ 2: Bei der Wahl des Generalministers und des Generalvikars soll nach erfolglosem drittem Wahlgang ein vierter Wahlgang angesetzt werden, in dem nur jene zwei Brüder passive Stimme haben, die im dritten Wahlgang den grössten Stimmenanteil erhalten haben.

§ 3: Sollte bei der Wahl der Generalräte im ersten und zweiten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit erhalten haben, erfolgt ein dritter Wahlgang; dabei geschieht die Wahl zwischen den beiden, die im zweiten Wahlgang den grössten Stimmenanteil erhalten haben.

§ 4: Im letzten Wahlgang, d. h. beim Generalminister und Generalvikar im vierten und bei den Räten im dritten, ist jener als gewählt zu betrachten, der die relative Mehrheit erhalten hat. Bei Stimmengleichheit gilt der als gewählt, der das höhere Ordensalter hat; haben sie am selben Tag Profess abgelegt, gilt der an Lebensjahren Ältere als gewählt.

Vorausgehende Befragung

Art. 41: Über die zu Wählenden kann vorher eine geeignete Befragung stattfinden; das geschieht vornehmlich durch den Lebenslauf und andere zweckdienliche Informationen (Konst. 123,3).

Verzicht auf das passive Wahlrecht

Art. 42: § 1: Sollte ein Kapitular auf seine passive Stimme verzichten, was nur aus wichtigem Grund geschehen kann und schriftlich erfolgen muss, soll diese Verzichtleistung dem Kapitel bekanntgegeben werden.

§ 2: Wenn ein zu einem Amt Erwählter noch vor Abschluss des Kapitels auf sein Recht verzichtet, soll das dem Kapitel schriftlich mitgeteilt werden; dann wird unmittelbar auf die oben erwähnte Weise (Art. 40) ein anderer Kandidat für dieses Amt gewählt. - Ist der Erwählte aber abwesend und erhält der Generalminister erst nach Abschluss des Kapitels von der Verzichterklärung Kenntnis, soll ein anderer Kandidat nach Konst. 127,5 und 6) ernannt werden.

B. In den Sitzungen mit Sachgeschäften

Formel für die Stimmabgabe

Art. 43: § 1: Die Abstimmungen in den Verhandlungsplenarsitzungen werden getätigt mit: *Placet, non placet* und *placet iuxta modum*, wenn es sich um einen Text handelt, der approbiert oder geändert werden soll, sei es ganz oder in seinen Teilen. Es wird aber die Formel *placet* oder *non placet* gebraucht, wenn es sich um Änderungen handelt, die zugelassen oder abgelehnt werden sollen; das gilt stets auch bei der endgültigen Abstimmung.

§ 2: Die Formel *placet* oder *non placet* wird auch bei anderen Abstimmungen gebraucht, vor allem, wenn die Abstimmungen sich auf die Vorgehensweise beziehen.

§ 3: Die Abstimmungen in den Kapitelskommissionen erfolgen mit den Formeln: *placet, non placet* und *placet iuxta modum*.

Vorgehen beim Abstimmen

Art. 44: § 1: In den Plenarsitzungen erfolgen die Abstimmungen mit Stimmzetteln oder mittels der elektronischen Anlage, ausser der Moderator befindet anders.

§ 2: In den Kapitelskommissionen wird die Art und Weise der Abstimmung von der Kommission selber bestimmt.

Geforderte Mehrheit der Stimmen

Art. 45: § 1: In den Plenarsitzungen und in den Kommissionen ist nach Can. 119,2° die absolute Mehrheit erforderlich, wenn es sich um Bestätigung oder Ablehnung handelt, es sei denn, in diesem *Ordo Capituli Generalis Celebrandi* werde anderes gesagt.

§ 2: Handelt es sich um Entscheidungsfragen, die später dem Heiligen Stuhl zur endgültigen Approbation vorgelegt werden müssen, oder um eine Angelegenheit, die von der absoluten Mehrheit der Kapitulare für sehr wichtig erachtet wird, dann ist die Zweidrittelsmehrheit der Stimmen aller Anwesenden erforderlich.

§ 3: Sooft eine Frage bezüglich der Vorgehensweise auftaucht, wird sie durch die absolute Mehrheit der Kapitulare gelöst, ausgenommen der Fall, von dem in Art. 76 § 2 die Rede ist.

Kapitel VIII: Die Sprachen auf dem Kapitel

Sprachen der Dokumente

Art. 46: § 1: In den zu erstellenden Akten und anderen offiziellen Dokumenten des Kapitels soll die italienische Sprache verwendet werden.

§ 2: In den Plenarsitzungen können für Interventionen neben der italienischen Sprache auch die deutsche, englische, französische, italienische, portugiesische und spanische Sprache verwendet werden.

§ 3: In den Kapitelskommissionen kann die Sprache verwendet werden, die in der jeweiligen Kommission nach dem Urteil des Präsidenten den Mitgliedern bekannter ist; davon ausgenommen sind die Akten und Zusammenfassungen, die in italienischer Sprache zu redigieren sind.

§ 4: Den nicht strikt offiziellen Texten, die in der Landessprache verfasst sind, muss eine Zusammenfassung in lateinischer Sprache beigefügt werden.

§ 5: Wer sich in einer Plenarsitzung zu Wort meldet, muss seine schriftliche und von ihm selbst unterschriebene Relatio unmittelbar dem Kapitelssekretär übergeben; hat er die Landessprache verwendet, muss er der Relatio eine italienisch verfasste Zusammenfassung beifügen.

§ 6: Änderungsvorschläge und andere Texte, die an die Kapitulare zu verteilen sind, werden in die wichtigsten Sprachen übersetzt. Das Exemplar, das an das Sekretariat gegeben wird, soll eine schriftliche Zusammenfassung in italienischer Sprache enthalten.

§ 7: Bei allen Abstimmungen ist jeder, der seine Stimme mit der Formel: *placet iuxta modum* abgibt, verpflichtet, den von ihm gemeinten Modus klar und treffend und mit Unterschrift versehen abzugeben.

Kapitel I: Die Vorbereitung des Kapitels

Zeitpunkt und Art und Weise der Einberufung

Art. 47: Zu einer günstigen und passenden Zeit, im allgemeinen zehn Monate vor dem Kapitel, soll offiziell in einem Brief an den ganzen Orden das Kapitel angekündigt werden. Dieser Brief werde allen Kapitularen, die von Rechts wegen am Kapitel teilnehmen, persönlich zugeschickt.

Wahl der Delegierten

Art. 48: § 1: Zur festgesetzten Zeit soll in den Provinzen und Kustodien, denen das Recht zusteht, die Wahl der Delegierten und der Vertreter durchgeführt werden nach Art. 6, 7 und 8. Der Generalminister werde möglichst schnell über die Gewählten in Kenntnis gesetzt, wobei die Vorschrift von Art. 3 zu beachten ist.

§ 2: Sobald die Delegierten rechtmässig gewählt sind, gelten sie ipso facto als zum Kapitel Berufene ohne weitere persönliche Einladung.

§ 3: Alle Delegierten sollen ihr vom rechtmässigen Oberen unterzeichnetes Dokument zum Kapitel mitbringen, damit zu jeder Zeit und soweit nötig ordnungsgemäss ihre rechtmässig erfolgte Wahl festgestellt werden kann.

Ort, Tag und Personen

Art. 49: Im Einberufungsschreiben werde deutlich der Ort benannt, wo das Kapitel stattfindet; ferner der Tag, an dem es beginnt, die Personen, die daran teilnehmen müssen, und andere für notwendig und nützlich gehaltene Mitteilungen. Für den guten Ausgang des Kapitels sollen Gebete empfohlen werden.

Mitarbeit des ganzen Ordens

Art. 50: § 1: Nach Ankündigung des Kapitels sollen alle Brüder nach Nr. 125,1 der Satzungen, persönlich oder gemeinsam, rechtzeitig ihre Beobachtungen und Vorschläge, die nach ihrer Auffassung zum Wohl des Ordens vorgebracht werden sollten, an die Generalkurie schicken. Die dem Kapitel vorzulegenden Fragen und Vorschläge sollen kurz dargelegt werden; eine knappe Zusammenfassung in italienischer Sprache werde beigegeben; für jedes Argument ist ein eigenes Blatt einzureichen (vgl. Can. 631,3°).

§ 2: Zwei Jahre vor dem Kapitel ruft der Generalminister die Präsidenten der Konferenzen zusammen, um mit ihnen praktische Fragen mit Sicht auf das Kapitel zu besprechen (z.B. Themen, die bereits anstehen; die Ernennung der Vorbereitungskommission), sowie grundlegende Probleme des Ordens, die auf dem Kapitel behandelt werden sollen.

Vorbereitung des Kapitels

Art. 51: § 1: Zur Vorbereitung des Generalkapitels ernennt der Generalminister mit Zustimmung seines Rats eine Vorbereitungskommission, die aus neun Mitgliedern besteht. Drei davon werden dem Generalrat entnommen (oder zwei Räte und der Generalsekretär), sechs Mitglieder aber werden auf Vorschlag der Präsidenten aus den Konferenzen ernannt (aus Nordamerika, Lateinamerika, Asien-Ozeanien und Afrika je eines, aus Europa zwei).

Der Generalminister beauftragt je einen Präsidenten der Konferenzen in den genannten Erdteilen, sich mit den andern Präsidenten wegen der Ernennung der Mitglieder ins Benehmen zu setzen. Das erste Mal beruft der Generalminister die Kommission ein. Diese beginnt dann ihre Tätigkeit mit der Wahl eines Präsidenten und eines Sekretärs. Dieser kann auch ausserhalb der Kommission genommen werden.

§ 2: Die Vorbereitungskommission hat folgende Aufgaben:

a) Sie sammelt die Themen für die Traktandenliste, die vom Generalrat und von den Brüdern des Ordens mittels der Präsidenten der Konferenzen oder wenigstens der Provinziale, Vizeprovinziale und Kustoden vorgeschlagen wurden.
b) Sie setzt das Arbeitsprogramm des Kapitels fest und schlägt die geeignetsten Methoden für die Kapitelsarbeit vor.
c) Zur besseren Bearbeitung kann sie notfalls eine Arbeit anderen vorbereitenden Kommissionen anvertrauen.
d) Um eine gewisse Kontinuität der geleisteten Arbeit zu gewährleisten, wählt die Kommission drei ihrer Mitglieder aus und schlägt sie als Berater des Präsidiums vor.

Was getan werden muss und Organigramm des Kapitels

Art. 52: § 1: Ungefähr zwölf Monate vor dem Kapitel legt der Generalminister zusammen mit der Vorbereitungskommission die Traktandenliste für das Kapitel und das Programm (Organigramm) fest.

§ 2: Diese Arbeit, zugleich mit einer Kurzfassung jedes Themas, das dem Kapitel zu unterbreiten ist, soll vom Generalminister mit Zustimmung des Rats approbiert und, wenn möglich, zwei Monate vor dem Kapitel allen Brüdern Kapitularen zugestellt werden; dann können die Kapitulare diese Themen gewissenhaft erwägen und im Blick auf 125,1 der Konstitutionen auch die Meinung der Brüder darüber erfragen.

Kapitel II: Der Beginn des Kapitels

Kleidung

Art. 53: Auf dem Kapitel sollen alle unseren traditionellen Habit tragen, es sei denn, dass aus einem vernünftigen Grund etwas anderes für angebracht erscheint.

Eröffnung des Kapitels

Art. 54: Zur festgesetzten Stunde kommen alle Kapitulare in der Aula zusammen; der Präsident hält eine den Umständen entsprechende kurze Ansprache an die Brüder und erklärt mit einer angemessenen Formel das Kapitel für eröffnet.

Anwesenheitskontrolle

Art. 55: Dann erfolgt durch einen dafür bestimmten Kapitular der Aufruf der Kapitulare; die einzelnen antworten: „adsum".

Konstituierung der Gruppen

Art. 56: Darauf gewährt der Präsident einen genügenden Zeitraum, damit man zur Konstituierung der Gruppen schreiten kann, von denen in Art. 30 die Rede ist.

Art. 57: § 1: Daraufhin versammeln sich unverzüglich die einzelnen Gruppen:

a) den eigenen Präsidenten und Sekretär zu wählen,

b) die Kandidaten zu benennen, die vorgeschlagen werden müssen für das Amt der Berater im Consilium Praesidentiae und, soweit es notwendig ist, für das Amt der Moderatoren in den Sitzungen und, soweit erforderlich, für das Amt eines Mitglieds in den Kapitelskommissionen.

§ 2: Ist die Wahl und Benennung durchgeführt, sollen die Namen dem Kapitelssekretär mitgeteilt werden, der sie allen Kapitularen zur Kenntnis bringt.

Ernennung der Offizialen

Art. 58: Nach Anhörung der Vorsitzenden der Gruppen setzt der Präsident des Kapitels den Tag fest, an dem die erste Plenarsitzung stattfindet. Als vorläufige Stimmenzähler wirken bei der Wahl der Beiräte im Consilium Praesidentiae und bei der Approbation der Stimmenzähler des Kapitels drei Stimmberechtigte, die vom Präsident des Kapitels benannt worden sind. - Nach Art 26 werden in dieser Plenarsitzung

§ 1 die drei provisorischen Stimmenzähler ernannt;

§ 2 die Mitglieder des Consilium Praesidentiae gewählt;

§ 3 später, in derselben oder in der folgenden Sitzung, schreitet man zur Bestätigung der Stimmenzähler (Sie werden vom Consilium Praesidentiae vorgeschlagen und vom Kapitel approbiert nach Art. 26§2),wählt den Sekretär des Kapitels und die Moderatoren und bestätigt die Vizesekretäre;

§ 4 ferner bestätigt und veröffentlicht man die Periti und die anderen Offizialen;

§ 5 schliesslich schreite man, soweit es dem Kapitel notwendig erscheint, zur Aufstellung einiger Kapitelskommissionen nach Art. 33 ff.

Verschwiegenheit und Diskretion

Art. 59: Alle, die am Kapitel teilnehmen oder irgendein Amt in ihm ausüben, sollen vom Präsidenten ermahnt werden, ihr Amt treu zu erfüllen und Schweigen zu wahren, vor allem im Hinblick auf die Meinungen und Stimmabgaben der einzelnen; was die Verhandlungen des Kapitels angeht, sollen sie kluge Diskretion wahren.

Billigung der Agenda und des Organigramms des Kapitels

Art. 60: Zuletzt werden dem Kapitel zur Approbation vorgelegt: die Traktandenliste und das Programm (Organigramm), das nach Art. 52 § 1 erstellt wurde.

Relatio des Generalministers

Art. 61: Ist das erledigt, trägt der Generalminister, wenn es sich um ein Ordentliches Kapitel handelt, den Rechenschaftsbericht über den religiösen und ökonomischen Stand des Ordens vor. Danach kann unter der Leitung eines Moderators die Diskussion eröffnet werden.

Kapitel III: Verfahrensweisen bei den Wahlen

Wahlsitzungen

Art. 62: Am festgelegten Tag und zur festgesetzten Stunde kommen unter Ausschluss aller nicht dazu Gehörigen alle Kapitulare in der Kapitelsaula zusammen. Diese soll sorgfältig vorbereitet und ausgerüstet sein mit allem Notwendigen, damit die Wahlen vorschriftsmässig durchgeführt werden können.

Art. 63: Nach altem Brauch wird zunächst gebetet. Dann erfolgt vom Sekretär des Kapitels der Namensaufruf aller Stimmberechtigten wie oben in Art. 55 geschrieben.

Art. 64: Soweit es notwendig ist, erklärt der Sekretär des Kapitels, wie die Stimmberechtigten ihre Stimmzettel ausfüllen müssen; er erklärt auch die Art und Weise, wie die Auszählung der Stimmen vor sich geht.

Art. 65: § 1: Dann verteilen die Stimmenzähler an die Stimmberechtigten jeweils nur einen Stimmzettel für jeden Wahlgang.

§ 2: Um Zweifel bezüglich der Gültigkeit der Stimmzettel zu vermeiden, wenn z.B. Stimmberechtigte mit gleichem Namen da sind, soll auf dem Stimmzettel alles Erforderliche geschrieben werden, um Verwirrung zu vermeiden.

§ 3: Ist eine angemessene Zeit vergangen, legen zuerst die Stimmenzähler ihren eigenen Stimmzettel in die Wahlurne, dann sammeln sie die Stimmzettel der Stimmberechtigten ein.

Art. 66: Falls ein Stimmberechtigter im Haus, wo die Wahl stattfindet, krank ist, begeben sich zwei vom Präsidenten bezeichnete und vom Kapitel bestätigte Stimmenzähler zum Kranken und

nehmen seinen verschlossenen Stimmzettel entgegen. Wenn der Kranke aber nicht schreiben kann, können sie den vom Kranken angegebenen Namen des Kandidaten auf den Stimmzettel schreiben und ihm zur Bestätigung zeigen. Dann legen sie ihn verschlossen in die Wahlurne zu den übrigen (Can. 167 § 2).

Art. 67: § 1: Nach den vom Consilium Praesidentiae zu erlassenden Normen überprüfen die Stimmenzähler, ob die Stimmzettel der Zahl der Stimmberechtigten entsprechen; dann wird vor den Augen des Kapitelssekretärs die Auszählung vorgenommen.

§ 2: Vom Kapitelssekretär wird mit Hilfe der Vizesekretäre eine Liste mit dem Wahlergebnis erstellt, auf der die Anzahl der Stimmen steht, die jeder Kandidat erhalten hat. Das Endergebnis der Wahl wird dann vor dem Kapitel ganz vorgelesen.

Art. 68: § 1: Ist alles Notwendige bereit, schreitet man zur Wahl des Generalministers und der Generalräte: Die Wahlen geschehen unter Beachtung des Art. 11 § 1 und § 2 in je eigenen geheimen Wahlgängen wie folgt:

§ 2: Zuerst wird der Generalminister gewählt. Ist er aus den Brüdern ausserhalb des Kapitels gewählt worden, dann wird der Ablauf des Kapitels unterbrochen, bis der neue Generalminister beim Kapitel eintrifft (vgl. Verordnungen der Generalkapitel 8/12,1).

§ 3: Nach der Wahl des Generalministers werden zu passender Zeit acht Räte gewählt, einzeln, einer nach dem anderen, - doch nicht notwendig in derselben Sitzung.

§ 4: Schliesslich wird der Generalvikar gewählt, der kraft dieser Wahl der erste Rat wird (Konst. 125,6).

§ 5: Für die Wahl der Generalräte werden von den Gruppen bzw. von mehreren Gruppen die Kandidaten ausgewählt; es können auch mehrere präsentiert werden. Man berücksichtige dabei die Verschiedenheit der Sprachen und Regionen und eine gewisse Proportionalität, vor allem aber die Eignung für die Ausübung des Amtes.

§ 6: Generalräte, die aus den Brüdern ausserhalb des Kapitels gewählt wurden, sind ohne weiteres Mitglieder des Kapitels (Verordnungen der Generalkapitel 8/12,2).

Art. 69: Sind alle Wahlen getätigt, wird die Ordensfamilie wie gewohnt in der Kapitelsaula zusammengerufen. Während alle stehen, erfolgt vom Sekretär des Kapitels mit einer passenden Formel in einem Zug die Proklamation der Gewählten.

Art. 70: § 1: Danach werden alle Stimmzettel von den Stimmenzählern in Gegenwart des Kapitelssekretärs auf angemessene Weise vernichtet.

§ 2: Dann werden die Akten und Wahllisten, mit dem Ordenssiegel versehen und vom Präsidenten, dem Kapitelssekretär und den Stimmenzähler unterschrieben (Can 173, § 4) im Archiv gewissenhaft aufbewahrt.

Art. 71: Inzwischen legt der erwählte Generalminister in der Kapitelsaula das Glaubensbekenntnis ab, wobei alle stehen. Alle Stimmberechtigten erweisen ihm ehrerbietig Gehorsam.

Kapitel IV: Die Verfahrensweise bei der Behandlung der Sachgeschäfte

A. Allgemeine Prinzipien

Gegenstände der Kapitelsberatung

Art. 72: § 1: In den Plenarsitzungen können nur jene Sachgeschäfte erörtert werden, die vom Kapitel selbst zur Behandlung approbiert worden sind.

§ 2: Für die einzelnen Sachgeschäfte soll den Kapitularen ein angemessener Zeitraum gewährt werden, damit sie privat oder in den Gruppen aufmerksam und gründlich erwogen und diskutiert werden können.

Behandlung der Geschäfte

Art. 73: § 1: Nach Darlegung des Sachgeschäfts durch einen ordnungsgemäss dafür bestellten Relator lädt der Moderator anhand einer vom Kapitelssekretär erstellten Liste der Reihe nach diejenigen Brüder zum Sprechen ein, die wenigstens einen Tag zuvor ihre Namen zu diesem Zweck genannt haben.

§ 2: Bei der Erstellung der Liste soll den Sprechern, die im Namen einer Gruppe oder mehrerer Kapitulare sprechen, nach unten genanntem § 5 im allgemeinen Vorrang eingeräumt werden.

§ 3: Jeder Bruder kann seine Meinung nur zu dem vorgelegten Sachgeschäft äussern; alles andere, was nicht zur Sache gehört, muss unterbleiben. Normalerweise kann über ein und dieselbe Sache nur einmal gesprochen werden, wobei 10 oder 5 Minuten nicht überschritten werden dürfen, wie unten dargelegt (Art. 79,§ 2).

§ 4: Falls ein Sprecher die festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Grenzen überschreitet, soll er vom Moderator zur Ordnung gerufen werden.

§ 5: Jeder Bruder kann im eigenen Namen oder im Namen einer Gruppe oder mehrerer Kapitulare sprechen. Es ist sehr förderlich, dass Brüder, die ähnliche Gedanken darlegen wollen, miteinander übereinkommen, einen oder wenige Redner auszuwählen, die im Namen aller sprechen.

§ 6: Brüder, die von anderen Kapitularen Gründe, Motive und Kriterien gehört haben, die sie selber zur gleichen Sache vortragen wollten, werden eindringlich gebeten, auf ihre mündliche Intervention zu verzichten.

§ 7: Ist die Liste der Sprecher erschöpft, kann der Moderator die Möglichkeit zum Sprechen jenen Brüdern gewähren, die noch während der Sitzung darum gebeten haben.

§ 8: Erscheint sehr vielen Kapitularen das Anliegen des Sachgeschäfts genügend erörtert oder zieht sich die Diskussion länger hin als angebracht, kann der Moderator - auch wenn die Zahl der aufgeschriebenen Sprecher noch nicht zu Ende ist - das Kapitel fragen, ob es die Diskussion beenden will. Erreicht die positive Antwort darauf die absolute Mehrheit der Stimmen der Kapitulare, ist die Diskussion nach Art. 45, § 3 als abgeschlossen zu betrachten, andernfalls wird sie fortgesetzt. Wurde das Ende der Diskussion beschlossen, können die dadurch am Sprechen gehinderten

Kapitulare jeder für sich schriftlich ihre Überlegungen oder ihre Änderungsvorschläge dem Kapitelssekretariat zur Weiterleitung an die zuständige Kommission übergeben.

Verfahrensweise in den Plenarsitzungen

Art. 74: § 1: Eine bezüglich der Verfahrensweise vorgelegte Frage ist der Behandlung anderer Fragen vorzuziehen.

§ 2: Will jemand über die Verfahrensweise diskutieren, soll er das andeuten, indem er das Heft „Ordo Capituli Generalis Celebrandi“ hochhält. Dann fragt der Moderator, ob einer sich dazu äussern möchte und gibt dann Zeit für derartige Beiträge.

§ 3: Ein Verfahrensantrag kann gemacht werden entweder während der Diskussion oder auch bevor man zur Abstimmung schreitet. Der Antrag wird unmittelbar ohne vorausgehende Diskussion zur Abstimmung gegeben.

§ 4: Hat ein Bruder Kapitular die Sprecherlaubnis erhalten, kann er den Antrag stellen:

a) dass die Plenarsitzung unterbrochen oder verschoben wird;

b) dass das Sachgeschäft an die zuständige Kommission oder an das Consilium Praesidentiae zurückgegeben wird;

c) dass das Sachgeschäft zu einer anderen Zeit behandelt oder dass seine Behandlung unterbrochen wird;

d) wenn dennoch das Sachgeschäft wieder aufgenommen werden soll, genügt schon die relative Mehrheit der Stimmen der Kapitulare.

§ 5: Ein Bruder Kapitular kann, was die Entscheidung des Moderators bezüglich der Verfahrensweise angeht, anderer Meinung sein. Verteidigt der Moderator seine Entscheidung, wird die Frage zur Abstimmung gegeben.

Art. 75: Wenn die nachfolgenden Schritte der Behandlung eines Sachgeschäfts nicht nacheinander getan werden können, soll die Behandlung auf einen anderen Zeitpunkt verlegt werden. Inzwischen kann die Prüfung und die Erörterung anderer Sachgeschäfte in der vom Consilium Praesidentiae festgelegten Reihenfolge fortgesetzt werden.

Art. 76: § 1: Wenn es sehr vielen Stimmberechtigten angebracht erscheint, ein bereits definitiv approbiertes Sachgeschäft wiederum zu diskutieren oder ein ganz neues vorzulegen, müssen sie eine vom Drittel der Stimmberechtigten unterschriebene Bitte stellen.

§ 2: Damit diese in § 1 genannten Sachgeschäfte in der Aula diskutiert werden können, sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

Die konkrete Verfahrensweise

Art. 77: § 1: Unter Verwendung der von einer eventuellen Vorbereitungskommission gesammelten Materialien, der Anregungen von Seiten der Kapitulare, der Beiträge der Experten und anderer wie auch immer nützlicher Dokumente bereitet eine Kommission den Text oder das Schema vor, das den Kapitularen zu unterbreiten ist.

§ 2: Dieses Schema wird in die wichtigsten Sprachen übersetzt und den Kapitularen und

Periti zum Studium überreicht.

§ 3: Dann wird das Schema in den Gruppen diskutiert.

Diskussion der Schemata

Art. 78: § 1: Ist genügend Zeit vergangen für eine erste Behandlung des Schemas, setzt die Kommission im Einvernehmen mit dem Consilium Praesidentiae eine öffentliche Anhörung an. - Jede Gruppe schickt wenigstens einen Vertreter hin, der die Auffassungen der Gruppe vorträgt und sich die Meinungen der anderen Gruppen anhört. Andere Kapitulare und Experten können, wenn sie wollen, ebenfalls zur öffentlichen Anhörung gehen und ihre eigenen Auffassungen darlegen. Es wird eine freie Diskussion empfohlen.

§ 2: Die Kommission nimmt auch schriftliche Äusserungen von Brüdern entgegen, die nicht an der öffentlichen Anhörung teilnehmen wollen. Es wird den Brüdern, die mündlich ihre Auffassungen vorgetragen haben, empfohlen, eine schriftliche Zusammenfassung davon zu übergeben.

§ 3: Nachdem die Kommission die in der öffentlichen Anhörung vorgetragenen Meinungen gründlich überdacht hat, kann sie einen der zwei folgenden Wege beschreiten:

a) entweder ein definitives Schema erstellen für ein erstes Votum des Kapitels

b) oder ein neues Schema für die Gruppen im Hinblick auf eine zweite öffentliche Anhörung erarbeiten.

§ 4: Das definitive Schema wird in die wichtigsten Sprachen übersetzt und den einzelnen Kapitularen und Experten übergeben, bevor es im Kapitel vorgelegt wird. Das Consilium Praesidentiae gibt den Gruppen wenigstens einen Tag zur Überprüfung dieses definitiven Schemas.

Behandlung der Schemata in der Plenarsitzung

Art. 79: § 1: Die Erörterung des Schemas in der Plenarsitzung geschieht zu der vom Consilium Praesidentiae angesetzten Zeit. Das Consilium legt auch eine Zeitspanne für die Diskussion fest, die der Länge des Textes und der Bedeutung der Materie entspricht. Die mittlere Dauer ist zwei Stunden.

§ 2: - Ein von der Kommission bezeichneter Sprecher legt das Schema dar; ihm werden 15 Minuten zugestanden.
- Dann intervenieren die Delegierten der Gruppen nach dem vom Kapitelssekretariat erstellten Verzeichnis; jeder kann rund zehn Minuten sprechen.
- Schliesslich kommen die persönlichen Meinungsäusserungen zur Sprache gemäss dem Verzeichnis (wie oben); jeder hat fünf Minuten zur Verfügung.

§ 3: Der von der Kommission bezeichnete Sprecher oder ein anderes Mitglied der Kommission kann eine Schlusserklärung zur Sache abgeben.

Erste Abstimmung über ein Schema

Art. 80: § 1: Sofort nach den Interventionen oder zu einem Zeitpunkt, der vom Consilium Praesidentiae festgelegt wird, stimmt das Kapitel zum ersten Mal über das Schema ab. Die Abstimmung geschieht mit *placet*, *non placet* und *placet iuxta modum*. Die Abstimmung placet iuxta modum bedeutet, dass eine textliche Veränderung zu machen ist.

§ 2: Erhält der diskutierte Text die Zweidrittelsmehrheit *Placet*, gilt der Text als definitiv angenommen; er kann nicht weiter verändert werden.

§ 3: Wenn *placet* und *placet iuxta modum* die Zweidrittelsmehrheit oder darüber hinaus erhalten, gilt er gleichsam als angenommen und kann verändert werden.

§ 4: Wenn aber placet und *placet iuxta mod*um die Zweidrittelsmehrheit nicht erreichen, ist der Text nicht angenommen; er geht an die Kommission zurück, wo er verändert oder durch einen anderen Text ersetzt wird. Es kann auch vorkommen, dass eine neue Kommission aufgestellt wird, vor allem, wenn das Schema zweimal zurückgewiesen wird.

§ 5: Kommt das Schema zur Überarbeitung an die Kommission zurück, kann die Kommission eine zweite öffentliche Anhörung ansetzen.

Änderungsvorschläge

Art. 81: § 1: Die Änderung eines Textes besteht im Verändern, Zufügen oder Auslassen einiger Wörter des Textes. Es kann auch der Text selbst durch einen anderen, besser redigierten Text ersetzt werden; nur darf die Substanz des Textes nicht geändert werden.

§ 2: Werden mehrere Änderungsvorschläge für ein- und denselben Text vorgelegt, werden zunächst die Änderungen geprüft, die eine neue Textform bieten.

Art. 82: § 1: Eine Zusatzänderung ist die Änderung einer schon erfolgten Änderung, d. h. der Vorschlag, gewisse Wörter in einer Änderung zu ändern, hinzuzufügen oder auszulassen.

§ 2: Die Zusatzänderung wird geprüft und dem Votum oder der Abstimmung unterzogen noch vor der Diskussion und Abstimmung über die erste Änderung

§ 3: Eine Zusatzänderung kann nicht mehr geändert werden.

Verfahren bei Änderungen

Art. 83: § 1: Jede Änderung ist schriftlich zu übergeben.

§ 2: Eine Kommission nimmt nur jene Änderungsvorschläge an, die von der Mehrheit einer Gruppe vorgelegt werden (Beweis dafür ist die Unterschrift des Präsidenten der Gruppe) oder die von einem Fünftel der Kapitulare unterschrieben werden.

§ 3: Die Kommission kann an die Gruppen, die eine ähnliche Änderung vorlegen, die Bitte richten, sich auf die Erstellung eines einzigen Änderungstextes zu einigen.

§ 4: Die Kommission bringt die Änderungsvorschläge in eine Reihenfolge, in der sie dem Kapitel zur Begutachtung vorgelegt werden. Sie selbst kann keine Änderungsvorschläge ablehnen,

es sei denn, die Änderung liege eindeutig nicht im Bereich der Materie; sie kann jedoch Stil und Grammatik verbessern.

§ 5: Die in die wichtigsten Sprachen übersetzten Änderungsvorschläge, die den Namen einer Gruppe oder eines Hauptunterzeichners tragen, werden an die Kapitulare verteilt, denen Zeit gelassen wird, die Änderungen zu überdenken.

Abstimmung über Änderungsvorschläge

Art. 84: § 1: In der Plenarsitzung wird der Text Paragraph für Paragraph vorgelesen.

§ 2: Hat ein Paragraph einen oder mehrere Änderungsvorschläge, werden sie dargelegt und erklärt von einem Mitglied der Gruppe oder eines kleineren Kreises, der die Vorschläge erarbeitet hat.

§ 3: Die Änderungsvorschläge werden nicht diskutiert. Trotzdem kann auf Bitten einer Gruppe das Consilium Praesidentiae vorschlagen und das Kapitel durch Abstimmung entscheiden, dass für eine festgelegte Zeit eine freie Aussprache über die Änderungsvorschläge stattfindet. Doch findet über die Bitte selbst keine Diskussion statt. Wer intervenieren will, wendet sich direkt an den Moderator. Der Moderator kann aber nicht an der Diskussion teilnehmen. Will er teilnehmen, muss er bis zum Ende der Diskussion seine Aufgabe als Moderator aufgeben.

§ 4: Das Kapitel stimmt über eine Änderung ab mit *placet* oder *non placet.* Enthält ein Paragraph mehrere Änderungsvorschläge, wird über sie abgestimmt in der Reihenfolge, die vom Sekretär festgelegt wurde, d. h. nach ihrer grösseren oder geringeren Bedeutung.

§ 5: Erhält die Änderung die absolute Mehrheit der Stimmen, gilt sie bereits als Teil des Textes. Erhält sie nicht die Mehrheit, bleibt der Text unverändert.

Abstimmen über zusätzliche Abänderungsvorschläge

Art. 85: § 1: Vor der Abstimmung über eine Änderung kann ein Kapitular mündlich eine Zusatzänderung vorbringen. Schliesst sich ihm ein anderer Kapitular an, kann eine Aussprache beginnen. Für jede Intervention werden drei Minuten zugestanden.

§ 2: Dann schreitet man zur Abstimmung über die Zusatzänderung. Erhält sie die Mehrheit der Stimmen, wird die Zusatzänderung in den Text der Änderung aufgenommen; wird sie abgelehnt, bleibt die Änderung unverändert.

§ 3: Dann wird über die Änderung abgestimmt, wie in Art. 84, § 4 und § 5 geschrieben.

Schlussabstimmungen

Art. 86*:* § 1: Ist über alle Änderungsvorschläge eines Paragraphen abgestimmt worden, stimmt man über den ganzen Paragraphen ab mit *placet* oder *non placet*.

§ 2: Hat man über alle Paragraphen abgestimmt, erfolgt das definitive Votum über den ganzen Text mit *placet* und *non placet*.

V. Kapitel: Der Abschluss des Kapitels

Art. 87: Sind alle oder die wichtigsten Aufgaben des Kapitels erledigt, soweit es die Zeit erlaubte, berät sich der Präsident mit den Mitgliedern des Consilium Praesidentiae und unterbreitet den Kapitularen den Antrag, das Kapitel zu beenden.

Art. 88: Der Sekretär des Kapitels gibt den Ausgang der Abstimmung den Kapitularen bekannt und fertigt darüber ein authentisches Dokument an.

Art. 89: Die Beschlüsse des Kapitels werden von den einzelnen Kapitularen unterschrieben, mit dem Ordenssiegel versehen und im Archiv des Ordens aufbewahrt.

Art. 90: Das Kapitel schliesst mit einem Dankgebet in der Kirche.

© Copyright by:
Curia Generale dei Frati Minori Cappuccini
Via Piemonte, 70
00187 Roma
ITALIA
tel. +39 06 420 11 710
fax. +39 06 48 28 267
www.ofmcap.org

Roma, A.D. 2018

Curia Generalis
Fratrum Minorum
Capuccinorum

Curia Generalis
Fratrum Minorum
Capuccinorum

www.ofmcap.org